

SCHWEIZER DECKBLATT

Ergänzung zum Sicherheitsdatenblatt nach schweizerischem Recht

DABRILL — Klarspüler für die maschinelle Geschirrspülung

Dieses Deckblatt ergänzt das Sicherheitsdatenblatt von DABRILL der Oldenchemical S.r.l. (Rev. Nr. 9 vom 24.02.2026, gemäss Verordnung (EU) 2020/878) um die nach schweizerischem Recht erforderlichen Angaben. Beide Dokumente bilden eine untrennbare Einheit und sind stets zusammen abzugeben. Für den Schweizer Markt gehen die Angaben dieses Deckblatts bei Abweichungen vor.

Angabe	Inhalt
Produkt	DABRILL
Artikelnummer	10004
UFI	H910-JOAP-W009-KNT6
Einstufung	Eye Irrit. 2 — H319 (GHS07, «Achtung»)
Verantwortlich für die Schweiz	4F Services Sagl, Novazzano
Zugrunde liegendes SDB	Oldenchemical S.r.l., Rev. 9 vom 24.02.2026
Version Deckblatt / Datum	1.0 — 13.09.2026

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: DABRILL
- Artikelnummer: 10004
- UFI: H910-JOAP-W009-KNT6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Grenzflächenaktiver Klarspülzusatz für die maschinelle Geschirrspülung. Ausschliesslich zur beruflichen Verwendung (SU22). Das Produkt ist nicht für die Abgabe an private Verbraucher bestimmt. Dosierung in die Spülmaschine über Saugrohr oder Umfüllen aus Grossgebinden.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: jede andere als die angegebene Verwendung ohne fachkundige Beratung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

Verantwortlich für das Inverkehrbringen in der Schweiz (Herstellerin im Sinne von Art. 2 ChemG):

- 4F Services Sagl, Via Cügn 2, 6883 Novazzano, Schweiz
- Tel. +41 91 225 54 90 — info@4fservices.ch — www.4fservices.ch
- UID: CHE-215.990.951 — CID der meldenden Firma im RPC: C-105052
- Für das Sicherheitsdatenblatt zuständige Fachperson: Gianfranco Fumagalli — info@4fservices.ch
- Chemikalienansprechperson nach Art. 25 ChemV: Gianfranco Fumagalli — info@4fservices.ch

Formulierer:

- Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien — msds@oldenchemical.com

1.4 Notrufnummer

- Tox Info Suisse, Zürich — Tel. 145 (aus der Schweiz, rund um die Uhr) — +41 44 251 51 51 (aus dem Ausland) — www.toxi.ch

- Allgemeine Notrufnummern: 144 (Sanität), 118 (Feuerwehr), 112

Im medizinischen Notfall den auf der Verpackung angegebenen UFI melden: damit kann Tox Info Suisse die im RPC gemeldete Zusammensetzung sofort abrufen.

ABSCHNITT 2. Kennzeichnung für den Schweizer Markt

Die Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird von der ChemV übernommen und bleibt unverändert:

- Eye Irrit. 2 — H319 «Verursacht schwere Augenreizung»
- Piktogramm GHS07 — Signalwort: «Achtung»
- Sicherheitshinweise: P280, P305+P351+P338, P337+P313 (siehe Abschnitt 2.2 des beiliegenden SDB)

Schweizer Besonderheiten:

- Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.
- Der UFI ist obligatorisch: Das Gemisch ist aufgrund von Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft. Er ist auf dem Etikett oder der Verpackung anzubringen, mit vorangestelltem Akronym «UFI:» in Grossbuchstaben, deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich (Art. 15a ChemV).
- Inhaltsdeklaration für Wasch- und Reinigungsmittel (ChemRRV, Anhang 2.1 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 648/2004): $\geq 5\% < 15\%$ nichtionische Tenside.
- Der Hinweis «Nur für berufliche Verwendung» ist auf dem Etikett beizubehalten.
- VOC-Gehalt des anwendungsfertigen Produkts: 9,62 Massenprozent (relevant für die VOCV — siehe Abschnitt 15).

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung (Schweizer Ergänzungen)

7.1 Arbeitnehmerschutz

Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113) und Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30). Die Arbeitgeberin der anwendenden Betriebe hat die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und das Personal zu instruieren.

7.2 Gewässerschutz

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201). Produkt nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in den Boden gelangen lassen. Für Grossgebinde ist eine Auffangvorrichtung vorzusehen; dasselbe gilt für Fässer, die über ein Saugrohr an Spülmaschinen angeschlossen sind.

7.3 Lagerung

Zwischen +5 °C und +30 °C gedeckt und belüftet lagern, im gut verschlossenen Originalgebinde, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Gefrierpunkt -5 °C: vor Frost schützen.

Lagerklasse nach dem KVV-Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe»: LK 12 — nicht brennbare Flüssigkeiten. Das Produkt ist weder entzündbar noch als ätzend eingestuft; allein mit der Einstufung Eye Irrit. 2 fällt es nicht unter die Lagerklassen für Gefahrstoffe. Da es sich jedoch um ein saures Produkt handelt (pH 2,5–3), ist es getrennt von alkalischen Produkten zu lagern — insbesondere von Maschinenspülmitteln, die stark alkalisch sind und sich oft im selben Raum befinden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition — Schweizer Grenzwerte

In der Schweiz gelten die von der Suva veröffentlichten MAK- und BAT-Werte (Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz», Suva-Bestellnummer 1903.d), verbindlich nach VUV.

Die in Abschnitt 8.1 des beiliegenden SDB genannten Werte stimmen für Isopropylalkohol zahlenmässig mit den Schweizer Werten überein, sind aber als ACGIH-TLV 2004 und deutscher MAK-Wert angeführt und enthalten weder den Kurzzeitgrenzwert noch die Notationen. Massgebende Quelle für die Schweiz ist die Suva-Liste; nachstehend die Werte in ihrer vollständigen Schweizer Form.

Stoff	CAS-Nr.	MAK (ml/m ³)	MAK (mg/m ³)	Kurzzeitgrenzwert	Notationen
Isopropylalkohol	67-63-0	200	500	400 ml/m ³ — 1 000 mg/m ³ (4 × 15 Min.)	B, SSc
Citronensäure	77-92-9	—	—	—	kein Grenzwert
Polyglykolether (2-Propylheptyl)	166736-08-9	—	—	—	kein Grenzwert

Notation B = es liegt ein BAT-Wert vor (biologische Überwachung): 25 mg/l Aceton im Urin oder im Vollblut, Probenahme bei Expositions- bzw. Schichtende. Notation SSc = Schwangerschaftsgruppe C, eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Werte aus der Suva-Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz» (Bestellnummer 1903.d); bei jeder Revision des Dokuments mit der geltenden Ausgabe unter www.suva.ch/grenzwerte abgleichen.

Persönliche Schutzausrüstung

Gemäss Abschnitt 8.2 des beiliegenden SDB: beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166) und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374). Atemschutz bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Die Schutzausrüstung ist vor allem beim Fasswechsel und beim Anschliessen des Saugrohrs relevant, also dann, wenn mit dem unverdünnten Produkt umgegangen wird.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung (Schweiz)

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600); Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610); Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1).

- Verpackungen: 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff). Vollständig entleerte und gespülte Gebinde sind keine Sonderabfälle und können der Verwertung zugeführt werden.
- Produktreste: einem Entsorgungsunternehmen mit VeVA-Bewilligung übergeben. Nicht in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften (Schweiz)

Die in Abschnitt 15 des beiliegenden SDB aufgeführten italienischen Vorschriften gelten in der Schweiz nicht und werden ersetzt durch:

- Chemikaliengesetz (ChemG), SR 813.1
- Chemikalienverordnung (ChemV), SR 813.11 — insbesondere Kennzeichnung, UFI (Art. 15a), Sicherheitsdatenblatt (Art. 19 ff.), Chemikalienansprechperson (Art. 25), Meldepflicht im RPC (Art. 48–50)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81 — Anhang 2.1 (Wasch- und Reinigungsmittel)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), SR 814.018 — siehe Kasten unten
- Arbeitsgesetz (SR 822.11), ArGV 3 (SR 822.113), VUV (SR 832.30)
- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (SR 814.20 / SR 814.201)
- VVEA (SR 814.600) und VeVA (SR 814.610)

VOC-Lenkungsabgabe (VOCV) — eine Pflicht, die den Import betrifft

Flüchtige organische Verbindungen: Der VOC-Gehalt des anwendungsfertigen Produkts beträgt 9,62 Massenprozent. Das Produkt unterliegt der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018); die Abgabe wird bei der Einfuhr entrichtet.

Schutz von Schwangeren, Stillenden und jugendlichen Arbeitnehmenden

Die Gefahrenklassen, die Verbote für Schwangere, Stillende und Jugendliche unter 18 Jahren auslösen, sind: Muta. 1A/1B (H340), Carc. 1A/1B und 2 (H350, H351), Repr. 1A/1B (H360), STOT SE 1 (H370), STOT RE 1 und 2 (H372, H373), Resp. Sens. 1 (H334), Skin Sens. 1 (H317). Die Einstufung des Produkts — Eye Irrit. 2, H319 — gehört nicht dazu: Es ergeben sich keine verbotenen Arbeiten nach der Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) oder der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (SR 822.115). Isopropylalkohol ist von der Suva zudem der Schwangerschaftsgruppe C zugeordnet. Die Gefährdungsbeurteilung durch die Arbeitgeberin sowie Instruktion und Beaufsichtigung Jugendlicher bleiben vorbehalten — im Gastgewerbe mit seinen vielen Lernenden besonders relevant.

Meldung im Produkteregister Chemikalien (RPC)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft und fällt unter die Meldepflicht nach Art. 48 ChemV. Die Meldung wurde vorgenommen.

- RPC-Meldenummer: 1032532-03 (Zubereitung)
- Meldende Firma: CID C-105052 — UID CHE-215.990.951

Weitere Angaben

- Stoffe nach Anhang 3 ChemV (besonders gefährliche Stoffe): nicht enthalten.
- Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH) und des Anhangs XIV: keine.
- Abgabebeschränkungen und Bewilligungspflicht: nicht anwendbar — Produkt ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen und Verwender.
- Stoffsicherheitsbeurteilung: durch den Formulierer durchgeführt (siehe Abschnitt 15.2 des beiliegenden SDB).

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Das Sicherheitsdatenblatt liegt in italienischer, deutscher und französischer Sprache vor und wird in der von der Abnehmerin verlangten Amtssprache abgegeben.

Dieses Deckblatt betrifft ausschliesslich die Anpassung an das schweizerische Recht. Die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökologischen Daten bleiben diejenigen des beiliegenden Sicherheitsdatenblatts, das integrierender Bestandteil dieses Dokuments ist.

- Deckblatt erstellt durch: Gianfranco Fumagalli, 4F Services Sagl
- Ausgabedatum: 13.09.2026
- Version: 1.0 — ersetzt: keine (Erstausgabe)

Das Dokument ist vollständig und kann abgegeben werden. Es bleiben die folgenden Punkte.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EU) 2020/878 — Übersetzung für den Schweizer Markt

DABRILL

Deutsche Übersetzung des Sicherheitsdatenblatts von Oldenchemical S.r.l., Ausgabe vom 10.09.2013, Revision Nr. 9 vom 24.02.2026, erstellt durch 4F Services Sagl für den Schweizer Markt. Die schweizerischen Angaben nach ChemV stehen im vorangestellten Deckblatt, das mit diesem Sicherheitsdatenblatt eine untrennbare Einheit bildet. Massgebend für den technischen Inhalt ist die italienische Originalfassung des Formulierers.

Angabe	Inhalt
Handelsname	DABRILL
Artikelnummer	10004
UFI	H910-JOAP-W009-KNT6
Ausgabe / Revision	10.09.2013 — Rev. 9 vom 24.02.2026
Formulierer	Oldenchemical S.r.l., Trofarello (IT)
Übersetzung	4F Services Sagl, Novazzano — 13.09.2026

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

- Handelsname: DABRILL
- Handelscode: 10004
- UFI: H910-JOAP-W009-KNT6

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Grenzflächenaktiver Klarspülzusatz für das Nachspülen von Geschirr.

- Verwendungssektoren: gewerbliche Verwendungen [SU22]
- Produktkategorien: Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich lösemittelhaltiger Produkte)

Verfahrenskategorien: SWED — sektorspezifische Expositionsbeschreibung AISE_SWED_PW_8a_1: Das Produkt wird aus Grossbehältern in eine Flasche, einen Eimer oder eine Maschine umgefüllt, ohne besondere Ausrüstungen und Rückhaltetechniken. SWED — sektorspezifische Expositionsbeschreibung AISE_SWED_PW_8b_1: Das Produkt wird aus Grossbehältern über eine Leitung und ein in den Produktbehälter eingeführtes Saugrohr in eine Maschine oder einen Behälter dosiert.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Dieses Material darf ohne fachkundige Beratung nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien
- Tel. +39 011 9450921 — Fax +39 011 9453322
- E-Mail: msds@oldenchemical.com — Internet: www.oldenchemical.com

Für das Inverkehrbringen in der Schweiz verantwortlich: siehe Abschnitt 1.3 des vorangestellten Deckblatts (4F Services Sagl, Novazzano).

1.4. Notrufnummer

Für die Schweiz massgebend: Tox Info Suisse, Tel. 145 (rund um die Uhr), aus dem Ausland +41 44 251 51 51.

Im Original angegebene Giftinformationszentren (Italien), rund um die Uhr erreichbar: Istituto Superiore di Sanità (ISS), Viale Regina Elena 299, Rom — <https://preparatipericolosi.iss.it/>; Ospedale «Papa Giovanni XXIII», Bergamo, Tel. +39 800883300; Azienda ospedaliera universitaria Careggi, Florenz, Tel. +39 0557947819; Ospedali riuniti, Foggia, Tel. +39 0881732326; Ospedale Niguarda Ca' Grande, Mailand, Tel. +39 0266101029; Ospedale «Antonio Cardarelli», Neapel, Tel. +39 0817472870; IRCCS Fondazione Salvatore Maugeri, Pavia, Tel. +39 038224444; Ospedale pediatrico Bambino Gesù, Rom, Tel. +39 0668593726; Policlinico «Agostino Gemelli», Rom, Tel. +39 063054343; Policlinico «Umberto I», Rom, Tel. +39 0649978000; AOUI Verona, Borgo Trento, Tel. +39 800011858.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- Piktogramm: GHS07
- Gefahrenklassen- und -kategorie-Codes: Eye Irrit. 2
- Gefahrenhinweise: H319 — Verursacht schwere Augenreizung.

Das Produkt verursacht bei Augenkontakt erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können.

2.1.2 Ergänzende Informationen: Den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise und der EU-Gefahrenhinweise siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

- Piktogramm und Signalwort: GHS07 — Achtung
- Gefahrenhinweise: H319 — Verursacht schwere Augenreizung.
- Ergänzende Gefahrenmerkmale: nicht anwendbar
- Sicherheitshinweise: P280 — Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 — BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 — Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen.
- Enthält (Verordnung (EG) Nr. 648/2004): $\geq 5\% < 15\%$ nichtionische Tenside
- Nur für berufliche Verwendung
- UFI: H910-JOAP-W009-KNT6

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Es enthält KEINE Stoffe, die wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr, und KEINEN nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend identifizierten Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Keine Angaben zu sonstigen Gefahren.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Stoff	Konzentration [w/w]	Einstufung	Index	CAS	EINECS
Isopropylalkohol	$\geq 5 < 10\%$	Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336. Grenzwerte: STOT SE 3, H336 %C ≥ 15 ; ATE	603-117-00-0	67-63-0	200-661-7

Stoff	Konzentration [w/w]	Einstufung	Index	CAS	EINECS
		oral = 5 840 mg/kg; ATE dermal = 13 900 mg/kg; ATE inhal > 25 000 mg/l/4 h			
Citronensäure	≥ 5 < 10 %	Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335; ATE oral = 5 400 mg/kg; ATE dermal > 2 000 mg/kg	607-750-00-3	77-92-9	201-069-1
Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether	≥ 5 < 10 %	Eye Irrit. 2, H319; ATE oral > 2 000 mg/kg	ND	166736-08-9	ND
Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether	≥ 1 < 5 %	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; ATE oral = 2 000 mg/kg	ND	166736-08-9	ND

REACH-Registriernummern: Isopropylalkohol 01-2119457558-25; Citronensäure 01-2119457026-42; Polyglykolether 02-2119630747-33.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen: Den Raum lüften. Die betroffene Person sofort aus dem kontaminierten Bereich entfernen und in einem gut belüfteten Raum ruhig lagern. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Direkter Hautkontakt (mit dem unverdünnten Produkt): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Die mit dem Produkt in Berührung gekommenen Körperstellen — auch bei blossen Verdacht — sofort mit reichlich fliessendem Wasser und gegebenenfalls Seife waschen.

Direkter Augenkontakt (mit dem unverdünnten Produkt): Sofort und ausgiebig mit fliessendem Wasser bei geöffneten Lidern während mindestens 10 Minuten spülen; anschliessend die Augen mit trockener steriler Gaze abdecken. Sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Vor der ärztlichen Untersuchung oder ohne augenärztlichen Rat keinerlei Augentropfen oder Salben verwenden.

Verschlucken: Nicht gefährlich. Es kann Aktivkohle in Wasser oder medizinisches Paraffinöl verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, CO₂, Schaum, Löschpulver je nach den am Brand beteiligten Materialien. Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl; Wasserstrahlen nur zur Kühlung der dem Feuer ausgesetzten Behälteroberflächen einsetzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutz verwenden. Schutzhelm und vollständige Schutzkleidung. Sprühwasser kann zum Schutz der mit der Brandbekämpfung befassten Personen eingesetzt werden. Insbesondere in geschlossenen und schlecht belüfteten Räumen

sowie bei Einsatz halogenierter Löschmittel (Fluobren, Solkane 123, NAF usw.) wird umluftunabhängiger Atemschutz empfohlen. Behälter mit Wasserstrahlen kühlen.

ABSCHNITT 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht direkt beteiligte Personen: Maske, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

6.1.2 Für direkt beteiligte Personen: Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Den Gefahrenbereich räumen und gegebenenfalls eine Fachperson beiziehen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Austretendes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen. Ist das Produkt in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangt oder hat es Boden oder Vegetation verunreinigt, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Rückstände nach den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung: Das Produkt rasch aufnehmen; dabei Maske und Schutzkleidung tragen. Das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwendung oder zur Entsorgung aufnehmen; gegebenenfalls mit inertem Material aufsaugen. Das Eindringen in die Kanalisation verhindern.

6.3.2 Reinigung: Nach der Aufnahme den Bereich und die betroffenen Materialien mit Wasser reinigen. 6.3.3 Weitere Angaben: Keine besonderen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt und Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen, Augen/Gesicht schützen. Während der Arbeit nicht essen und nicht trinken. Siehe auch nachstehenden Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im gut verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Behälter aufrecht und standsicher halten, Stürze und Stösse vermeiden. Kühl lagern, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung.

Hinweise zur sachgerechten Aufbewahrung: Das Produkt behält seine chemisch-physikalischen und anwendungstechnischen Eigenschaften unverändert, wenn es gedeckt und bei Temperaturen zwischen +5 °C und +30 °C gelagert wird.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Gewerbliche Verwendungen: Mit Vorsicht handhaben und kühl sowie sachgerecht in den Originalgebinden lagern.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Für die Schweiz gelten die MAK- und BAT-Werte der Suva; siehe Abschnitt 8 des vorangestellten Deckblatts. Die nachstehenden Angaben stammen aus dem Originaldokument des Formulierers.

- Isopropylalkohol: TLV 200 ppm als TWA, 400 ppm als STEL, A4 (ACGIH 2004). MAK: 200 ppm, 500 mg/m³.
- Citronensäure: Es sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte verfügbar.
- Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether: Es ist kein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt.

Stoff: Isopropylalkohol — DNEL

Systemische Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 500 mg/m³ · dermal = 888 mg/kg KG/Tag. Systemische Wirkungen, Langzeit, Verbraucher, inhalativ = 89 mg/m³ · dermal = 319 mg/kg KG/Tag · oral = 26 mg/kg KG/Tag. PNEC: Süßwasser = 140,9 mg/l; Sediment Süßwasser = 552 mg/kg; Meerwasser = 140,9 mg/l; Sediment Meerwasser = 552 mg/kg; Kläranlage (STP) = 2 251 mg/l; Boden = 28 mg/kg.

Stoff: Citronensäure — PNEC

Süßwasser = 0,44 mg/l; Sediment Süßwasser = 34,6 mg/kg; Meerwasser = 0,044 mg/l; Sediment Meerwasser = 3,46 mg/kg; Kläranlage (STP) = 1 000 mg/l; Boden = 33,1 mg/kg.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Massnahmen: gewerbliche Verwendungen — keine besonderen Massnahmen vorgesehen.

- a) Augen-/Gesichtsschutz: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).
- b) Hautschutz — i) Handschutz: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwenden (EN 374-1 / EN 374-2 / EN 374-3). ii) Sonstiges: hautbedeckende Schutzkleidung tragen.
- c) Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. d) Thermische Gefahren: Keine zu vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nach den Regeln der guten Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	leicht, charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
Schmelz-/Gefrierpunkt bei Normdruck	-5 °C
Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht relevant, da Gemisch/Stoff nicht entzündbar
Selbstentzündungstemperatur von Gasen und Flüssigkeiten	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Das Gemisch/der Stoff ist kein organisches Peroxid und zersetzt sich nicht
pH-Wert	2,5–3 bei 25 °C (unverdünnt)
Kinematische Viskosität (mm ² /s)	nicht bestimmt
Löslichkeit in organischen Lösemitteln	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt
Dampfdruck bei Normtemperatur	nicht bestimmt

Eigenschaft	Wert
Dichte bzw. relative Dichte	1,021 kg/dm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften von Feststoffen	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

- VOC-Gehalt des anwendungsfertigen Produkts: 9,62 %

9.2.1 Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen: Für dieses Gemisch nicht relevant sind sämtliche Angaben zu Explosivstoffen, entzündbaren Gasen, Aerosolen, oxidierenden Gasen, Gasen unter Druck, entzündbaren Flüssigkeiten, entzündbaren Feststoffen, selbstzersetzlichen Stoffen und Gemischen, pyrophoren Flüssigkeiten und Feststoffen, selbsterhitzungsfähigen Stoffen und Gemischen, Stoffen und Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, oxidierenden Flüssigkeiten und Feststoffen, organischen Peroxiden, korrosiv gegenüber Metallen wirkenden Stoffen und Gemischen sowie desensibilisierten Explosivstoffen.

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale: Nicht relevant sind mechanische Empfindlichkeit, selbstbeschleunigende Polymerisationstemperatur, Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische, Säure-/Alkalireserve, Verdunstungsgeschwindigkeit, Mischbarkeit, Leitfähigkeit, Korrosivität, Gasgruppe, Redoxpotenzial, Radikalbildungspotenzial und photokatalytische Eigenschaften.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität: Kein Reaktivitätsrisiko.
- 10.2. Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsgemäßer Handhabung und Lagerung.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Keine zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien: Kann bei Kontakt mit elementaren Metallen, Nitriden, anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln entzündbare Gase entwickeln. Kann bei Kontakt mit anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln toxische Gase entwickeln.

- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- ATE(mix) oral = ∞ · ATE(mix) dermal = ∞ · ATE(mix) inhalativ = ∞

(a) Akute Toxizität: Isopropylalkohol — nach CLP nicht als akut toxisch bei oraler Exposition eingestuft. Citronensäure — ein akuter oraler LD50-Wert von 5 400 mg/kg KG bei der Maus wird in einer Studie der Zuverlässigkeit 2 berichtet, die der OECD-Prüfrichtlinie 401 weitgehend entspricht (Roche 1981); ein akuter dermal LD50-Wert > 2 000 mg/kg KG bei der Ratte wurde in einer zuverlässigen Studie nach OECD 402 und GLP ermittelt (Safepharm 2006). Auf Grundlage der verfügbaren Angaben ist keine Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — Bewertung der akuten Toxizität: schwach giftig nach einmaliger Aufnahme; LD50 Ratte (oral) = 3 515 mg/kg (ähnlich OECD 401), Analogieschluss aus chemisch ähnlichen Produkten; LC50 Ratte (inhalativ) und LD50 Ratte (dermal) nicht bestimmt. Zweiter Polyglykolether: LD50 Ratte (oral) > 2 000 mg/kg.

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Isopropylalkohol — Daten verfügbar; die Prüfergebnisse erfüllen die Einstufungskriterien nicht. Kann die Haut austrocknen und dadurch Beschwerden und Dermatitis verursachen (Prüfdaten nach oder ähnlich OECD 404). Hautreizungsstudien an Kaninchen und Meerschweinchen zeigen, dass die Verbindung nicht hautreizend ist. Citronensäure — eine zuverlässige Studie weitgehend nach OECD 404 und GLP ergab, dass Citronensäure für die Haut von Kaninchen leicht reizend ist; nach den geltenden EG-Kriterien wäre das Material als nicht reizend einzustufen. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — Haut, Kaninchen: reizend; leicht reizend bei Hautkontakt.

(c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Das Produkt verursacht bei Augenkontakt erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können. Isopropylalkohol — Daten verfügbar; die Prüfergebnisse erfüllen die Einstufungskriterien. Reizend und Ursache von Schädigungen des Augengewebes (Prüfdaten nach oder ähnlich OECD 405). Citronensäure — Kategorie 2 (augenreizend) nach GHS-Kriterien: eine allgemein zuverlässige Studie, offenbar nach OECD 405 und GLP, berichtete, dass eine 30-prozentige wässrige Lösung eine deutlich ausgeprägte bis mässige Bindehautreizung verursachte, die nach 14 Tagen nicht vollständig abgeklungen war; eine 10-prozentige Lösung war mit schwachen bis mässigen Bindehauteffekten verbunden, die nach 7 Tagen abgeklungen waren. Auf Grundlage der verfügbaren In-vivo-Daten für eine 30-prozentige wässrige Lösung wird die Einstufung der Citronensäure als augenreizend, Kategorie 2, mit dem Gefahrenhinweis H319 vorgeschlagen. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — Auge, Kaninchen: reizend.

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Isopropylalkohol — keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend). Citronensäure — es liegen keine Daten vor, die eine Einstufung als haut- oder atemwegssensibilisierend nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nahelegen. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — übt keine sensibilisierende Wirkung aus.

(e) Keimzellmutagenität: Isopropylalkohol — erfüllt die Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien für diesen Endpunkt nicht. Citronensäure — in zahlreichen bakteriellen Tests geprüft, alle mit negativem Ergebnis; in vivo negativ in Genotoxizitätsprüfungen, obwohl in einzelnen In-vitro-Studien Effekte beobachtet wurden. Citronensäure wird seit langem als Lebensmittelzusatzstoff verwendet, und Citrat spielt eine zentrale Rolle im Zellstoffwechsel. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — keine Daten zu mutagenen Wirkungen verfügbar.

(f) Karzinogenität: Isopropylalkohol — bei männlichen und weiblichen Tieren wurden während der Exposition gegenüber 500 ppm keine klinischen Anzeichen festgestellt; für Karzinogenität wurde ein NOEC von 5 000 ppm berichtet. Citronensäure — auf Grundlage der verfügbaren Daten, der langen Geschichte sicherer Verwendung in Lebensmitteln und Kosmetika sowie der zentralen Rolle im Stoffwechsel ist keine Einstufung erforderlich. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — keine Daten verfügbar.

(g) Reproduktionstoxizität: Isopropylalkohol — erfüllt die Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien für diesen Endpunkt nicht. Citronensäure — keine Einstufung für Reproduktions- und Entwicklungstoxizität erforderlich. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — keine Daten verfügbar; Teratogenität: keine Daten verfügbar.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Isopropylalkohol — erfüllt die Kriterien für STOT SE 3, H336 (Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen). Citronensäure — auf Grundlage von Angaben menschlicher Freiwilliger wird die Einstufung STOT SE 3, H335 (vorübergehende Reizung der Atemwege) als angemessen erachtet. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — keine Daten verfügbar.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Isopropylalkohol und Citronensäure — erfüllen die Einstufungskriterien nicht. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — keine Daten verfügbar.

(j) Aspirationsgefahr: Isopropylalkohol — kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege schädlich sein. Citronensäure — erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — es ist kein Aspirationsrisiko zu erwarten.

Zu den enthaltenen Stoffen: Isopropylalkohol — LD50 oral (Ratte) = 5 840 mg/kg KG; LD50 dermal = 13 900 mg/kg KG; LC50 inhalativ (Ratte) > 25 000 mg/l/4 h. Citronensäure — LD50 oral (Ratte) = 5 400 mg/kg KG; LD50 dermal > 2 000 mg/kg KG. Polyglykolether — LD50 oral (Ratte) > 2 000 bzw. = 2 000 mg/kg KG.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar. 11.2.1 Endokrinschädigende Eigenschaften: Das Gemisch enthält keine entsprechend eingestuft oder identifizierten Stoffe in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Isopropylalkohol — Es ist nicht davon auszugehen, dass der Stoff für Wasserorganismen schädlich ist oder chronische Toxizität zeigt. LC50 Fische = 9 640 mg/l/96 h (Pimephales promelas). M-Faktor akut und chronisch = 1.

Citronensäure — Zuverlässige Ergebnisse akuter Toxizitätsprüfungen liegen für Süßwasserfische (Leuciscus idus, Pimephales promelas), Wirbellose (Daphnia magna) und Algen (Scenedesmus quadricauda) vor. Die LC50-Werte für Fische lagen zwischen

> 100 und 1 000 mg/l, die EC50 für Wirbellose bei 1 535 mg/l. Im Algentest wurde ein TT von 640 mg/l bestimmt, daraus eine NOEC von 425 mg/l abgeleitet. Nach Anhang VIII Spalte 2 REACH ist die Prüfung der Atmungshemmung von Belebtschlamm nicht erforderlich, da der Stoff leicht biologisch abbaubar ist. Langzeittoxizitätsprüfungen sind nach Anhang IX Spalte 2 nicht erforderlich: Citronensäure ist ein wesentlicher Bestandteil des Stoffwechsels aller lebenden Organismen, weist eine geringe Kurzzeittoxizität auf, ist leicht biologisch abbaubar, hat ein geringes Bioakkumulationspotenzial ($\log K_{ow} < 3$) und ist wasserlöslich. M-Faktor akut und chronisch = 1.

Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — Bewertung der aquatischen Toxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Fischtoxizität: LC50 (96 h) 23,3 mg/l, *Brachydanio rerio* (OECD 203, statisch). Wirbellose: EC50 (48 h) 25,9 mg/l, *Daphnia magna* (OECD 202). Wasserpflanzen: EC50 (72 h) 52,6 mg/l und EC10 (72 h) 15,9 mg/l (Wachstumsrate), *Desmodesmus subspicatus* (OECD 201). Chronische Fischtoxizität: EC10 (33 d) 1,19 mg/l, *Pimephales promelas* (OECD 210). Chronische Toxizität für Wirbellose: NOEC (21 d) 5 mg/l, *Daphnia magna* (OECD 211). Angaben aus Analogieschluss chemisch ähnlicher Produkte. Zweiter Polyglykoether: LC50 (96 h) 10–100 mg/l; EC50 (48 h) 10–100 mg/l; EC50 (72 h) 10–100 mg/l, *Scenedesmus subspicatus*. M-Faktor akut und chronisch = 1.

Nach den Regeln der guten Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Isopropylalkohol — leicht biologisch abbaubar; BSB5/ThSB-Verhältnis 0,50. Citronensäure — abiotischer Abbau: Citronensäure besitzt keine hydrolyseempfindlichen funktionellen Gruppen und ist in wässriger Lösung voraussichtlich stabil; biotischer Abbau: in Oberflächengewässern, Boden und Sedimenten rasch abbaubar. Abbaugeschwindigkeit in Wasser, Sediment und Boden: leicht biologisch abbaubar; Halbwertszeit in der Luft: 2,2 Tage (berechnet). Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien), gute Eliminierbarkeit aus dem Wasser; > 60 % CO₂-Bildung des theoretischen Werts (28 d, ISO 9439 Anhang D); 70 % TIC des ThIC (60 d, DIN EN ISO 11734, anaerob). Zweiter Polyglykoether: > 60 % CO₂-Bildung des theoretischen Werts (28 d, OECD 301B), leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Isopropylalkohol — Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0,05 mg/l; geringes Bioakkumulationspotenzial ($\log Pow < 3$). Citronensäure — geringes Bioakkumulationspotenzial aufgrund des sehr niedrigen log-Kow-Werts. Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, mono(2-propylheptyl) ether — eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Isopropylalkohol — es ist anzunehmen, dass der Stoff im Wasser verbleibt oder in den Boden migriert. Citronensäure — leicht biologisch abbaubar in Wasser, mit niedriger Henry-Konstante (berechnet $1,9 \cdot 10^{-11} \text{ Pa} \cdot \text{m}^3/\text{mol}$, also sehr geringe Flüchtigkeit) und niedrigem log K_{ow}/log K_{oc}. Als Komplexbildner kann Citronensäure potenziell im Boden adsorbiert werden; wird sie ins Wasser freigesetzt, ist die Verteilung in andere Umweltkompartimente wegen der hohen Wasserlöslichkeit und der raschen Abbaubarkeit gering.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine PBT-/vPvB-Stoffe nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine entsprechend eingestuft oder identifizierten Stoffe in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine schädlichen Wirkungen festgestellt.

Verordnungen (EG) Nr. 2006/907 und 648/2004 — Angaben zur biologischen Abbaubarkeit: Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside entsprechen den Kriterien der biologischen Abbaubarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien. Alle Belege stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können anschliessend nach geeigneter Reinigung der Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Schweiz gelten VVEA, VeVA und LVA; siehe Abschnitt 13 des vorangestellten Deckblatts.

Leere Behälter nicht wiederverwenden. Nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Allfällige Produktrückstände sind nach den geltenden Vorschriften über zugelassene Unternehmen zu entsorgen. Nach Möglichkeit verwerten. Nach den geltenden örtlichen oder nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Fällt nicht unter die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), auf der Schiene (RID), in der Luft (ICAO/IATA) und auf See (IMDG).
- 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: keine. 14.3. Transportgefahrenklassen: keine. 14.4. Verpackungsgruppe: keine. 14.5. Umweltgefahren: keine.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: keine Daten verfügbar. 14.7. Massengutbeförderung nach IMO-Instrumenten: nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften

! Die nachstehend aufgeführten italienischen Vorschriften gelten in der Schweiz nicht. Massgebend sind die schweizerischen Erlasse in Abschnitt 15 des vorangestellten Deckblatts, einschliesslich der VOC-Lenkungsabgabe.

Zu den enthaltenen Stoffen — Isopropylalkohol: Angaben, die ausschliesslich für Aerosolprodukte zu berücksichtigen sind: Seveso-Kategorie 7b; Beschränkungen nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Eintrag 40.

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH): keine. Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): keine.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach den folgenden Vorschriften erstellt: Italien — D.Lgs. 81/2008 Titel IX Kapitel II, D.Lgs. 52/1997, D.Lgs. 25/2002, DM vom 26.02.2004, D.Lgs. 152/2006; Verordnung (EU) 2019/1148 über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP); Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle; Verordnung (EU) Nr. 1357/2014; Beschluss der Kommission vom 18.12.2014 zum Abfallverzeichnis; Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte; delegierte Verordnung (EU) 2017/2100; Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien; Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen; Richtlinie 2004/42/EG über VOC-Emissionen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Sonstige Angaben

Gegenüber der vorherigen Revision geänderte Punkte: 1.1 Produktidentifikator; 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen; 2.1 Einstufung; 2.3 Sonstige Gefahren; 3.2 Gemische; 8.1 Zu überwachende Parameter; 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition; 9.2.1 Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen; 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen; 11.2 Angaben über sonstige Gefahren; 12.1 Toxizität; 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit; 12.3 Bioakkumulationspotenzial; 12.4 Mobilität im Boden; 12.5 PBT- und vPvB-Beurteilung; 12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften; 15.1 Rechtsvorschriften.

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise:

- H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H315 = Verursacht Hautreizungen.
- H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

- H335 = Kann die Atemwege reizen.
- H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Einstufung und angewandtes Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemischs nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: H319 — Verursacht schwere Augenreizung. Einstufungsverfahren: Berechnungsmethode.

Angaben zur vorgesehenen Verwendung: Dieses Produkt ist von technischer Qualität und darf, soweit nichts anderes angegeben oder vereinbart ist, ausschliesslich für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Weitere vorgesehene Verwendungen sind mit dem Hersteller abzusprechen. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an private Verbraucher, die besonderen Vorschriften unterliegt.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und beruhen auf dem heutigen Kenntnisstand sowie auf den geltenden Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Jedes chemische Produkt kann unter sicheren Bedingungen verwendet werden, wenn seine physikalischen und chemischen Eigenschaften bekannt sind und geeignete Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen angewendet werden. Es liegt stets in der Verantwortung der Verwenderin bzw. des Verwenders, die vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen einzuhalten. Der Hersteller kann keine Beanstandungen akzeptieren, die auf eine unsachgemässe Verwendung der hier gegebenen Informationen oder des Produkts zurückgehen.

Dieses Datenblatt annulliert und ersetzt jede frühere Ausgabe.